



Migrationrecht Deutschland



Leitfaden: Asylrecht in Deutschland

Informationen – Antworten – Tipps



Eine Sammlung der wichtigsten Fragen und Antworten zum Asylverfahren in Deutschland. Ein Leitfaden für Flüchtlinge und Helfer.



Lexilog-Suchpool

Leitfaden: Asylrecht in Deutschland

Informationen, Antworten und Tipps



Durch die „Flüchtlingskrise“ wurde vielen in Deutschland erstmals bewusst, wie kompliziert das Asylverfahren hierzulande zu durchlaufen ist. Nicht nur Flüchtlinge und deren freiwillige Helfer sahen sich einem bürokratischen Dschungel gegenüber, auch Mitarbeiter der Behörden sind mitunter von den häufigen Gesetzesänderungen und konkurrierenden Richtlinien überfordert.

Der Berufsverband der Rechtsjournalisten (BvDR e.V.) hat daher einen übersichtlichen Leitfaden erstellt, in welchem die wichtigsten Fragen beantwortet werden sollen. Ob als Flüchtling oder als Helfer: Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen rund um das Asylverfahren in Deutschland.

Von der Antragsstellung zum Familiennachzug über die Beschaffung einer Arbeit und die Pflicht zum Deutschkurs: Im Ratgeber finden Sie Tipps zum korrekten Vorgehen und Informationen zu den entsprechenden Behörden und gesetzlichen Regelungen.



Inhaltsverzeichnis

I – Das Asylverfahren.....	3
• Die Antragstellung.....	3
• Status.....	4
• Ausweisung.....	4
II – Leistungen für Asylbewerber.....	5
• Medizinische Versorgung.....	5
• Ernährung / Unterkunft / Kleidung.....	6
• Taschengeld.....	6
III – Leistungen und Rechte für Personen mit anerkanntem Status.....	7
• Kindergeld – Erziehungsgeld – Elterngeld.....	7
• Arbeitslosengeld / Hartz IV – Bafög.....	8
• Freie Wohnortwahl.....	9
IV – Pflichten.....	11
• Deutschkurs / Integrationskurs.....	11
• Schulpflicht für Kinder.....	11
V – In Deutschland leben.....	13
• Arbeiten.....	13
• Wohnung finden.....	14
• Familie nachholen	15
VII – Wichtige Behörden.....	16
VIII – Vorlagen.....	17
• Niederschrift zum Asylantrag.....	17
• Bescheid zum Asylverfahren inkl. Begründung.....	18
• Belehrung für Antragsteller.....	21
• Belehrung zu Fingerabdruckdaten.....	26
• Laufzettel.....	27
• Behandlungsscheine.....	29



Das Asylverfahren

Nach der Ankunft in Deutschland ist als erstes die Meldung bei einer Erstaufnahme-Einrichtung wichtig. Dort bekommen Sie Nahrung und Schutz. Dort sollten Sie den Mitarbeitern sagen, dass Sie Asyl beantragen möchten.

Noch können Sie den Antrag aber nicht stellen. Vorher prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, ob Sie in ein anderes Bundesland geschickt werden sollen. Wenn ja, bekommen Sie ein Zugticket und ein Lunchpaket für die Reise.

A. Die Antragstellung

Im zugewiesenen Bundesland können Sie nach der Registrierung den Antrag auf Asyl stellen. Die richtige Behörde ist die Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – fragen Sie die Mitarbeiter der Erstaufnahme-Einrichtung.

Dort müssen Sie persönlich hin, um den Antrag zu stellen. Sie können den Asylantrag schon vorher ausdrucken und ausfüllen – so geht die Bearbeitung schneller: [Asylantrag](#). Sie bekommen danach von der Behörde einen weiteren Termin zur Anhörung.

In der Regel bekommen Sie einen Laufzettel, auf welchem verschiedene Termine und Anlaufstellen vermerkt sind. Sie erfahren so, wo Sie Ihr Taschengeld und Ihre Tickets für Bus, U-Bahn und Tram abholen können. Zudem sollten Sie einen Termin bei einem Arzt bekommen.

Bei der Anhörung müssen Sie persönlich erklären, wieso Sie nach Deutschland gekommen sind, auf welchen Weg Sie in das Land gekommen sind und wieso Sie nicht in Ihr Heimatland zurück können. Sie haben bei diesem Gespräch das Recht auf einen Übersetzer.

Bis eine Entscheidung getroffen wird, haben Sie eine Aufenthaltsgestattung – Sie müssen sich in dem entsprechenden Bezirk aufhalten. Ohne Genehmigung dürfen Sie ihn nicht verlassen.

Schritte:

1. Bei der Erstaufnahme-Einrichtung registrieren.
2. Bei der Außenstelle des BAMF einen Antrag stellen. Nehmen Sie all Ihre Dokumente mit.
 - Es werden Fingerabdrücke genommen
 - Es werden Passfotos erstellt
3. Laufzettel abarbeiten:
 - Arztbesuch
 - Beratungsstelle



- Geldleistungen und Tickets für den öffentlichen Verkehr abholen
- Eventuelle weitere Termine

4. Termin zur Anhörung: Erzählen Sie genau, warum und wie Sie nach Deutschland gekommen sind.
5. Den Bezirk nicht verlassen, bis eine Entscheidung getroffen wird.

B. Status

Das BAMF kann verschiedene Entscheidungen treffen:

- **Asylberechtigung** (nach Art. 16a Grundgesetz) anerkennen (selten)
- **Flüchtlingsstatus** (nach der Genfer Flüchtlingskonvention) anerkennen
- **Subsidiären Schutz** anerkennen
- **Duldung** aussprechen

In Deutschland gilt eine „große“ Asylberechtigung nur für Menschen, die politisch verfolgt werden. Dabei müssen drei Punkte in der richtigen Reihenfolge passiert sein: Sie werden in Ihrem Heimatland vom Staat politisch verfolgt werden, fliehen deshalb nach Deutschland und stellen deshalb einen Antrag auf Asyl.

Bürgerkriege, Naturkatastrophen, Hungersnöte oder nichtstaatliche Verfolgungen fallen nicht in diese Kategorie. Hier kommen der Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention („kleines“ Asyl) oder der subsidiäre Schutz in Frage. In beiden Fällen bekommen Sie eine Aufenthaltsgenehmigung von 1 bis 3 Jahre.

Bekommen Sie auch diese Status nicht, kann trotzdem ein Abschiebeverbot greifen – dann haben Sie den Status „**Geduldeter**“. Dieser muss alle 6 Monate erneuert werden.

C. Abschiebung und Ausweisung

Wird der Antrag abgelehnt und keine Duldung ausgesprochen, bekommen Sie einen Ablehnungsbescheid und eine Abschiebeandrohung. Da Sie nicht als Flüchtling oder Asylberechtigter angesehen werden, sind Sie dazu verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen auszureisen.

Bleiben Sie länger im Land, können Sie abgeschoben werden – also gezwungen werden, das Land zu verlassen.



Leistungen für Asylbewerber – Geduldete – Ausländer mit vorübergehendem Aufenthalt

In Deutschland steht allen Menschen ein Minimum an Versorgung zu. Asylbewerber dürfen diese Leistungen bekommen:

A. Medizinische Versorgung

Bei Krankheit, Schmerzen, Schwangerschaften oder bei einer Geburt muss jeder Mensch medizinisch versorgt werden. Dafür brauchen Asylbewerber einen Behandlungsschein. Dieser ist oft grün und nur 3 Monate gültig.

Nachdem Sie den Asylantrag gestellt haben, bekommen Sie meist einen Termin zur medizinischen Untersuchung – dabei werden wichtige Impfungen nachgeholt. Zudem überprüft ein Arzt, ob eine Tuberkuloseerkrankung vorliegt.

Den Behandlungsschein erhalten Sie beim Sozialamt. Dort entscheiden die Mitarbeiter, ob Sie Ihnen einen Schein geben, oder nicht. Sie bekommen den Schein für:

- **Impfungen**
- **die Behandlung von Schmerzen**
- **die Behandlung von akuten Krankheiten**
- **während der Schwangerschaft**

Bei Zahnschmerzen brauchen Sie einen besonderen Schein für „vertragszahnärztliche Behandlung“.

In Notfällen dürfen Sie auch ohne Behandlungsschein zum Arzt oder in das Krankenhaus gehen!

In Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein bekommen Sie eine elektronische Gesundheitskarte.

Nach 15 Monaten in Deutschland haben Sie ein Anrecht auf eine gesetzliche Krankenversicherung (z.B. AOK). Dann werden mehr medizinische Leistungen bezahlt.



B. Ernährung / Unterkunft / Kleidung

Um überleben zu können, braucht jeder Mensch Essen, Schutz vor dem Wetter und Kleidung. Das deutsche Recht sieht vor, dass diese Grundbedürfnisse erfüllt werden – die Regelungen hierfür finden sich für Asylbewerber im Asylbewerberleistungsgesetz.

In der ersten Zeit werden Asylbegehrende in einer Erstaufnahme-Einrichtung untergebracht. Diese kann je nach Bundesland und Möglichkeiten aus einem Flüchtlingscamp mit Massenunterkünften bestehen, oder aber auch aus einzelnen Räumen, in denen mehr Privatsphäre herrscht. In diesen Einrichtungen bekommen Flüchtlinge regelmäßige Mahlzeiten, Kleidung, Gebrauchs- und Gesundheitsbedarf wie etwa Seife.

Sie sind dazu verpflichtet, die erste Zeit in Deutschland in einer Erstaufnahme-Einrichtung zu verbringen. Diese Regelung gilt maximal 3 Monate.

Verlassen Sie die Erstaufnahme-Einrichtung, muss Ihre Versorgung weiterhin gewährleistet werden. Hier kann die jeweilige Behörde entscheiden, ob Geld ausgezahlt wird, welches für die Bezahlung von Unterkunft, Nahrung usw. bestimmt ist, oder ob sie beispielsweise eine Unterkunft zuweist.

Befinden Sie sich nicht mehr in einer Erstaufnahme-Einrichtung, ist eine Auszahlung von Geld wahrscheinlicher.

C. Taschengeld

Je nachdem, wo Sie leben, bekommen Sie zudem ein „Taschengeld“. Wohnen Sie in einer Erstaufnahme-Einrichtung, bekommen Sie als alleinstehender Mensch 135 Euro (Stand: Juni 2016). Als Paar bekommen Sie pro Person 122 Euro. Für Ihre Kinder bekommen Sie je nach Alter:

- 76 Euro (14-17 Jahre)
- 83 Euro (6-13 Jahre)
- 79 Euro (0-5 Jahre)

Da Sie in der Einrichtung Nahrung, Kleider und Hygieneartikel bekommen, erhalten Sie für diese Bedürfnisse keine zusätzlichen Leistungen.

Wenn Sie nicht mehr in einer Erstaufnahme-Einrichtung leben und keine Sachleistungen (wie etwa Essen, Kleidung usw.) bekommen, stehen Ihnen folgende Summen zu:

- Einzelperson: 354 Euro
- Paar: Jeweils 318 Euro
- Kind von 14-17 Jahren: 276 Euro
- Kind von 6-13 Jahren: 242 Euro



- Kind von 0-5 Jahren: 214 Euro

Dieses Geld bekommen Sie je nach Bundesland bei einer Bankfiliale, bei der Außenstelle des BAMF oder beim Bezirksamt.

Auf den Papieren, die Sie vom BAMF bekommen, steht, wo und wann Sie das Geld bekommen.



Leistungen und Rechte für anerkannte Flüchtlinge und Personen unter subsidiären Schutz

A. Kindergeld – Erziehungsgeld – Elterngeld

Mit der Anerkennung Ihres Status steht Ihnen eine Vielzahl an Leistungen zu. Haben Sie eigene oder adoptierte Kinder, haben Sie ein Recht auf Kindergeld. Dieses bekommen Sie nur, wenn Sie einen Aufenthaltstitel haben.

Sie bekommen Kindergeld:

- Für Kinder unter 18 Jahre
- Für Kinder bis zu 25 Jahren, wenn diese noch zur Schule gehen, eine Ausbildung absolvieren, nach einem Ausbildungsplatz suchen
- Für Kinder bis zu 21 Jahren, wenn diese bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind

Ihr Anspruch beginnt an dem Tag, an dem Ihr Status anerkannt wird. Durch das Kindergeld bekommen Sie jeden Monat:

Kinder	Kindergeld
Erstes Kind	190 Euro
Zweites Kind	190 Euro
Drittes Kind	196 Euro
Für jedes weitere Kind	221 Euro

Nach der Geburt von Kindern haben Eltern in Deutschland das Recht auf Elterngeld / Erziehungsgeld. Dadurch können Eltern in den ersten Monaten bei ihren Kindern bleiben und müssen nicht sofort arbeiten. Sie bekommen als Elternteil diese Hilfe, wenn Sie weniger als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Dann erhalten Sie mindestens 300 Euro im Monat.

Sie können das Elterngeld maximal 14 Monate lang beziehen. Wurde Ihr Kind vor 2007 geboren, erhalten Sie Erziehungsgeld anstelle von Elterngeld – die Voraussetzungen sind aber gleich.

Achtung: Bekommen Sie Arbeitslosengeld II (Hartz IV), wird das Elterngeld von der restlichen Förderung abgezogen.



B. Arbeitslosengeld / Hartz IV – Ausbildungsförderung

Auch wenn der Wunsch groß ist, so schnell wie möglich eine Arbeit zu finden und eigenes Geld zu verdienen, entspricht der Arbeitsmarkt nicht immer diesen Erwartungen. Bis Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge einen Job gefunden haben, haben sie ein Anrecht auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV).

Dieses können Sie beim Jobcenter in Ihrem Bezirk beantragen, sobald Sie einen Aufenthaltstitel haben. Die Behörde übernimmt:

- Die Miete, solange diese einen bestimmten Satz nicht übersteigt – die Höhe hängt von der jeweiligen Stadt ab
- Die Kranken-, Renten- und Sozialversicherung
- Ggf. Heizungsgeld

Zudem bekommen Sie in der Regel 404 Euro pro Monat. Das Jobcenter darf Ihnen aber 30 % bis 60 % weniger Geld auszahlen, wenn Sie sich nicht an ausgemachte Vereinbarungen halten.

Eine häufige Voraussetzung, um Arbeitslosengeld zu bekommen, ist die Anmeldung bei einem Integrationskurs innerhalb von einem Monat. Kümmern Sie sich nicht darum, kann das Jobcenter die Leistungen kürzen.

Möchten Sie studieren oder eine Ausbildung absolvieren, haben Sie vielleicht auch einen Anspruch auf Ausbildungsförderung (BAföG). Dieses bekommen Sie wenn:

- Ihre gemeinsam lebenden Eltern zusammen weniger als 1.605 Euro verdienen
- Ihre getrennt lebenden Eltern jeweils bis zu 1.070 Euro verdienen
- Sie nicht älter als 30 Jahre alt sind (für eine Ausbildung oder ein Bachelor-Studium. Beim Master-Studium erhöht sich die Grenze auf 35 Jahre.

Ein Teil des BAföG müssen Sie an den Staat zurückzahlen, wenn Sie Ihre Ausbildung oder Ihr Studium abgeschlossen und eine Arbeit gefunden haben.

C. Freizügigkeit

Sobald Sie als Flüchtling anerkannt sind, dürfen Sie sich in Deutschland frei bewegen. Sie müssen also nicht in dem Bezirk bleiben, in dem Sie das Asylverfahren durchlaufen haben.

Bedenken Sie jedoch: Wenn Sie Arbeitslosengeld vom Jobcenter beziehen, können Sie oft nur auf eigene Kosten umziehen. Das Jobcenter bezahlt den Umzug nur dann, wenn er zur Aufnahme einer Arbeit notwendig ist.



Mit der Anerkennung Ihres Status als Flüchtling bekommen Sie einen Aufenthaltstitel, welcher in der Regel 3 Jahre dauert. Danach wird erneut geprüft, ob sich die Umstände in Ihrem Heimatland verändert haben. Besteht nach wie vor eine Asylberechtigung, dürfen Sie eine Niederlassungserlaubnis beantragen

Diese Erlaubnis gilt unbegrenzt: Auch wenn sich die Situation in Ihrer Heimat stabilisiert, müssen Sie mit einer Niederlassungserlaubnis Deutschland nicht verlassen.



Pflichten für anerkannte Flüchtlinge

A. Integrationskurs

Werden Sie als Flüchtling anerkannt, müssen Sie meist einen Deutschkurs oder Integrationskurs absolvieren. Das gilt, wenn:

- Sie kein oder kaum Deutsch sprechen
- Sie Geld nach dem Sozialgesetzbuch II (vom Jobcenter) bekommen

Dann ist die Teilnahme an einem Kurs zwingend vorgegeben. Der Leiter des Kurses muss überprüfen, ob Sie regelmäßig erscheinen und sich beteiligen.

Verweigern Sie die Teilnahme, kann das Jobcenter Ihr Geld um 30 % kürzen. Weigern Sie sich danach weiter, den Kurs zu besuchen, kürzt das Jobcenter das Geld um 60 %.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der Deutschkurs dauert 600 Stunden. Dadurch sollen Flüchtlinge das Sprachniveau B1 erreichen – dieses ist bei vielen Berufen eine Voraussetzung. Um den Deutschkurs zu bestehen, müssen Sie mindestens das Niveau A1 erzielen.

Nach dem Sprachkurs kommt der Orientierungskurs: Dieser dauert 60 Stunden. Der Unterricht befasst sich mit den Themen Geschichte, Gesellschaft, Politik, Demokratie und Kultur. Ziel ist es, Ihnen die Eingliederung in die deutsche Gesellschaft zu erleichtern.

Das BAMF stellt den Lehrplan für den Integrationskurs auf und bestimmt so, welche Themen darin besprochen werden.

B. Schulpflicht für Kinder

Haben Sie Kinder unter 16 Jahren, müssen diese nach einer gewissen Zeit in Deutschland in die Schule. Die Schulpflicht gilt je nach Bundesland ab 5 oder 6 Jahren. Auch der Zeitpunkt, wann Ihr Kind spätestens in die Schule muss, ist unterschiedlich geregelt:

Bundesland	Alter	Beginn der Schulpflicht
Baden-Württemberg	5 Jahre	Nach 6 Monaten
Bayern	5 Jahre	Nach 3 Monaten
Berlin	6 Jahre	Keine Angaben
Brandenburg	5 Jahre	Sobald die Erstaufnahme-Einrichtung verlassen wird
Bremen	6 Jahre	Keine Angaben



Hamburg	6 Jahre	Sobald die Erstaufnahme-Einrichtung verlassen wird
Hessen	6 Jahre	Sobald eine Gebietskörperschaft zugewiesen wurde
Mecklenburg-Vorpommern	6 Jahre	Sobald eine Gebietskörperschaft zugewiesen wurde
Niedersachsen	5 Jahre	Sobald die Verpflichtung zur Wohnung in einer Erstaufnahme-Einrichtung wegfällt
Nordrhein-Westfalen	5 Jahre	Sobald eine Gemeinde zugewiesen wurde
Rheinland-Pfalz	5 Jahre	Sobald eine Gemeinde zugewiesen wurde
Saarland	5 Jahre	Keine Angaben
Sachsen	6 Jahre	Sobald die Erstaufnahme-Einrichtung verlassen wird
Sachsen-Anhalt	6 Jahre	Keine Angaben
Schleswig Holstein	6 Jahre	Keine Angaben
Thüringen	5 Jahre	Nach 3 Monaten

Ihre Kinder dürfen aber auch schon früher zur Schule: In Deutschland gilt ein allgemeines Recht auf Bildung.

Je nach Bundesland muss Ihr Kind auch nicht sofort in einer Schule anfangen: Bestimmte Sprach- und Integrationskurse werden in der Anfangszeit als Ersatz für eine Schule angesehen.



In Deutschland leben

A. Arbeiten

Je nach Status dürfen Ausländer in Deutschland arbeiten, oder nicht. Solange die Erstaufnahme nicht fertig ist, dürfen Sie nicht arbeiten. Kommen Sie aus einem sicheren Herkunftsland, bekommen Sie ebenfalls keine Arbeitserlaubnis.

In den ersten drei Monaten dürfen Sie auch nicht arbeiten: In dieser ZEit gilt ein Arbeitsverbot.

1. Für Asylbewerber

Haben Sie den Antrag auf Asyl gestellt, dürfen Sie nach drei Monaten eine Arbeitserlaubnis beantragen. Dies geht bei der Ausländerbehörde.

Solange der Antrag noch geprüft wird, bekommen Sie ein eingeschränktes Arbeitsrecht. Das bedeutet:

- Jedes Stellenangebot muss von der Agentur für Arbeit (Jobcenter) geprüft werden. Dabei stellt die Behörde fest, ob die Stelle auch mit einem Deutschen besetzt werden kann (ein deutscher Arbeitnehmer hätte Vorrang).
- Die Agentur entscheidet auch, ob Sie sich selbständig machen dürfen – zum Beispiel, um ein Geschäft zu eröffnen.
- Praktika müssen aber nicht von der Agentur für Arbeit geprüft werden.

Schritte:

1. Arbeitsgenehmigung bei der Ausländerbehörde beantragen
2. Arbeitsstelle suchen
3. Jobangebot bei der Agentur für Arbeit prüfen lassen

Nach 15 Monaten bekommen Sie ein uneingeschränktes Arbeitsrecht – aber ohne die Möglichkeit, als Selbstständiger zu arbeiten.

Manche Stellen werden immer zugelassen, weil für diese Berufe ein Arbeitsmangel herrscht. Dies gilt zum Beispiel für Fachkräfte und Spezialisten im Metallbau, in der Mechatronik, im Hochbau, im Beton- und Stahlbetonbau, im Maurerhandwerk, in der Programmierung und der Softwareentwicklung.

Die komplette Liste dieser Berufe auf der „Positivliste“ ist hier zu finden: www.arbeitsagentur.de/



2. Für anerkannte Flüchtlinge und Personen unter subsidiärem Schutz

Wurde Ihr Flüchtlingsstatus anerkannt oder stehen Sie unter subsidiärem Schutz, haben Sie ein uneingeschränktes Arbeitsrecht. Das bedeutet, Sie können als Angestellter oder als Selbstständiger arbeiten.

Möchten Sie studieren oder einen Beruf durch eine Ausbildung lernen, dürfen Sie als anerkannter Flüchtling eine Ausbildungsförderung (BAFöG) beantragen.

3. Für Geduldete

Sind Sie in Deutschland geduldet, dürfen Sie eingeschränkt arbeiten. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. In den ersten 15 Monaten muss die Agentur für Arbeit jedes Jobangebot prüfen und Ihnen erlauben, die Arbeit aufzunehmen.

Egal, wie lange Sie schon in Deutschland sind: Um selbstständig zu arbeiten, brauchen Sie eine Genehmigung von der Ausländerbehörde.

4. Arbeitsverbot

Sie dürfen **nicht arbeiten** wenn:

- Sie in einer Erstaufnahme-Einrichtung leben
- Sie weniger als 3 Monate in Deutschland sind
- Aus einem sicheren Herkunftsland kommen
- Sie nur nach Deutschland gekommen sind, um die Leistungen in Anspruch zu nehmen

B. Eine Wohnung in Deutschland aufnehmen

Solange Sie in einer Erstaufnahme-Einrichtung leben, dürfen Sie keine Arbeit aufnehmen. Deswegen ist es wichtig, eine Wohnung zu finden. Nach 3 Monaten in der Erstaufnahme-Einrichtung sollten Asylbewerber ausziehen.

Je nach Bundesland bekommen Sie anschließend eine eigene Wohnung oder einen Platz im Asylbewerberheim. Dabei kann es sein, dass Sie in einen anderen Landkreis oder eine andere Stadt verwiesen werden.

Haben Sie einen Asylstatus erhalten, können Sie aus dem zugewiesenen Platz ausziehen und nach eigenen Wünschen umziehen. Haben Sie noch keine Arbeit, bezahlt das Jobcenter Ihre Wohnung – wenn sie nicht zu teuer ist.



Das Wohnungsamt kann Ihnen dabei helfen, eine passende Wohnung zu finden. Bei dieser Behörde bekommen Sie auch einen Wohnberechtigungsschein. Damit können Sie eine billigere Wohnung mieten.

Um eine Wohnung zu mieten, brauchen Sie auch eine SCHUFA-Auskunft. Wenn Sie Geld von dem Jobcenter bekommen, sollten Sie außerdem eine Abtretungserklärung unterschreiben. Dadurch bekommt der Vermieter das Geld für die Miete direkt vom Jobcenter.

C. Familiennachzug

Wieder mit der Familie vereint sein: Sobald das Asylverfahren fertig ist, möchten viele ihre Familie so schnell wie möglich nachholen. Das ist aber in Deutschland schwierig. Als anerkannter Flüchtling haben Sie das Recht, Ihre Kinder und unmittelbare Verwandten nach Deutschland zu holen. Dies beruht auf der europäischen Richtlinie 2011/95/EU.

Ihre Verwandten müssen den Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung bei einer deutschen Botschaft stellen. Nicht jede Vertretung Deutschlands im Ausland ist aber berechtigt, die entsprechenden Visa zu erteilen.

Befindet sich Ihr Land in kriegsähnlichen Zuständen – etwa wegen eines Bürgerkrieges – sind die deutschen Botschaften dort geschlossen. Ihre Familie muss das Visum dann in einem Nachbarland beantragen.

Achtung: Stellen Sie den Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten. Verpassen Sie diese Frist, können Familienmitglieder nur dann nachziehen, wenn Sie selbst genug Geld verdienen und Ihre Wohnung groß genug ist, um sie zu unterhalten.

Ist der Asylberechtigte minderjährig, dürfen seine Eltern nach Deutschland kommen, auch wenn ihr Kind nicht für deren Lebensunterhalt aufkommen kann. Dies geht aber nicht, wenn ein Elternteil bereits in Deutschland ist.



Wichtige Behörden

Mit diesen Behörden müssen Sie in **Kontakt** treten:

Ausländerbehörde – Für Asylbewerber und Geduldete: Arbeitserlaubnis beantragen

BAMF – Antrag auf Asyl stellen, Taschengeld abholen

Agentur für Arbeit – Für Asylbewerber und Geduldete: Jobangebot prüfen lassen

Jobcenter – Bei Flüchtlingsstatus, Asylstatus oder subsidiären Schutz: Hartz IV beantragen, Kleidergeld beantragen, Kosten für die Ersteinrichtung beantragen

Sozialamt – Bei Flüchtlingsstatus, Asylstatus oder subsidiären Schutz: Kostenübernahme für die Wohnung abholen

– Für Asylbewerber und Geduldete: Kleidergeld beantragen

Wohnungsamt – Bei Flüchtlingsstatus, Asylstatus oder subsidiären Schutz: Wohnberechtigungsschein beantragen, Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung

Achtung: Je nach Bundesland müssen Sie für manche Anträge zu **unterschiedlichen Behörden**.



B. Bescheid zum Asylverfahren inkl. Begründung

 **Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge**

Bearbeitende Stelle:
Referat Außenstelle Berlin (Bundesallee)

Hausanschrift: Bundesallee 171
10715 Berlin
Postanschrift: Bundesallee 171
10715 Berlin
Tel:
Fax:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg
Geschäftszeichen:

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen, meine Nachricht vom: ☎ (Durchwahl) Datum

(bei Antwort bitte angeben)

(Asyl-)Verfahren des/der
Vorname/NAME geb. am

Anlagen: Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr:

hiermit wird Ihnen der Bescheid des Bundesamtes vom zugestellt (Anlage).

Eine Durchschrift des Bescheids nebst Anhörungsprotokoll (falls vorhanden) erhält die zuständige Ausländerbehörde.

Eine Kopie der Akte liegt im Falle der Unzulässigkeit, Unbeachtlichkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit als Anlage bei (§34a, § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG / § 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 AsylG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

D0030

Hausanschrift Zentrale Briefanschrift Zentrale Internet ☎ Zentrale Telefax Zentrale Bankverbindung:
Bundesamt für Migration und Bundesamt für Migration und www.bamf.de (09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 40 00 Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Flüchtlinge Flüchtlinge E-Mail Dienstsitz Weiden/Opt. Kreditinstitut: Deutsche
Frankenstraße 210 90343 Nürnberg Poststelle Bundesbank, Filiale Regensburg,
90461 Nürnberg IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750



2

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 10715 Berlin

Datum:

Gesch.-Z.:

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

NAME, Vorname

geb. am tt.mm.jj in Geburtsort

wohnhalt: Adresse

vertreten durch: --

ergeht folgende Entscheidung:

Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststel-
le@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750



Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehörigkeit, reiste asm in die Bundesrepublik
Deutschland ein und stellte am einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen
Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG
beschränkt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner
Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder we-
gen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit
er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und
dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch
nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers
begründet ist.

2.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3
Satz 2 AsylG abgesehen.

3.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Ausgefertigt am 03.11.2015 in Außenstelle Berlin (Bundesallee)



C. Belehrung für Antragsteller



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:
Referat Außenstelle Berlin (Bundesallee)

Hausanschrift: Bundesallee 171
10715 Berlin

Postanschrift: Bundesallee 171
10715 Berlin

Tel.:
Fax:



WICHTIGE MITTEILUNG

- Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und
- Allgemeine Verfahrenshinweise

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit::

Aktenzeichen:

(Bitte unbedingt angeben)

Sehr geehrte/r Antragsteller(in)

Sie haben einen Asylantrag gestellt. Dieser wird bei der Ihnen mitgeteilten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bearbeitet. Während der Durchführung des Asylverfahrens sind Sie verpflichtet, längstens für die Dauer von drei Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die der Außenstelle zugeordnet ist. Während dieser Zeit dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Teilen Sie mit, ob sich bereits Familienangehörige in Deutschland aufhalten, wo diese wohnen und ob diese ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betreiben oder betrieben haben.

Zur Durchführung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in einem begrenzten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Dieses Gebiet ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung genannt. Ihre Aufenthaltsgestattung müssen Sie immer bei sich tragen.

Möchten Sie das in der Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet **vorübergehend** verlassen, benötigen Sie hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis.

Sie erhalten einen Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt. Sie sind verpflichtet, diesen Termin persönlich wahrzunehmen. Zunächst werden Sie nach Ihren Personalien befragt. Wenn Sie im Besitz eines Passes oder sonstiger Ausweispapiere sind, müssen Sie diese vorlegen. Es werden Fotos von Ihnen angefertigt und Fingerabdrücke genommen.

D0179

Seite 1 von 4



Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin unbedingt wahr. Sie werden darauf hingewiesen, dass es für das Asylverfahren nachteilige Folgen haben kann (Entscheidung ohne persönliche Anhörung), wenn Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, ohne vorher Ihre Hinderungsgründe rechtzeitig dem Bundesamt **schriftlich** mitgeteilt zu haben. Sie werden von einem Mitarbeiter des Bundesamtes zu Ihren Asylgründen angehört. Dieser Mitarbeiter ist mit den Verhältnissen in Ihrem Herkunftsstaat vertraut. Bei der Anhörung steht auch ein Dolmetscher zur Verfügung. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten einen geeigneten Dolmetscher Ihrer Wahl hinzuzuziehen. Sie erhalten in der Anhörung die Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie müssen vortragen, aus welchen Gründen Sie Furcht vor politischer Verfolgung haben und deshalb Asyl beantragen und welche sonstigen Tatsachen und Umstände einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat entgegenstehen. Wichtig ist, dass Sie ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren bei einer Rückkehr vollständig und wahrheitsgemäß darlegen. Sie müssen auch angeben, wie Sie nach Deutschland gekommen sind und wo Sie schon einmal Asyl beantragt haben. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, die Sie besitzen, vorzulegen. Die Tatsachen oder Vorfälle, die Sie nicht während der Anhörung vortragen, können gegebenenfalls später sowohl beim Bundesamt als auch in einem gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt auch für Unterlagen, die Sie in der Anhörung nicht vorlegen.

Sollten Sie Verständigungsprobleme haben, oder aus gesundheitlichen Gründen der Anhörung nicht folgen können, sagen Sie dies dem Mitarbeiter des Bundesamtes.

Hinweis für Frauen und Mädchen sowie Eltern von Töchtern:

Soweit es für Sie aus persönlichen Gründen erforderlich ist, kann die Anhörung durch eine weibliche Einzelentscheiderin – soweit möglich unter Hinzuziehung einer weiblichen Dolmetscherin - durchgeführt oder fortgeführt werden. Das Bundesamt hat für den Bereich geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, drohende Genitalverstümmelung) speziell geschulte Einzelentscheiderinnen. Bitte äußern Sie einen entsprechenden Wunsch möglichst frühzeitig vor der Anhörung.

Über den Inhalt der Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe Ihres Vorbringens enthält. Das Protokoll kann während der Rückübersetzung aus der deutschen Sprache hinsichtlich aufgetretener Missverständnisse korrigiert werden. Dieses wird Ihnen entweder am Ende der Anhörung ausgehändigt oder mit der Post übersandt.

Haben Sie mit Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern einen gemeinsamen Asylantrag gestellt, und wohnen Sie mit diesen Personen unter der gleichen Anschrift, kann das Bundesamt für Ihre ganze Familie Mitteilungen und Entscheidungen in einem Schreiben zusammenfassen und einem Ehegatten oder Elternteil zustellen.

Wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung, müssen Sie sich erkundigen, wann und wo die behördliche Post verteilt wird. Dies geschieht an einem Werktag zu bestimmten Uhrzeiten. Sie erhalten dort Ihre Post von einem Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung. Holen Sie die Post dort zu diesen Zeiten nicht ab, bleibt sie drei Tage lang dort für Sie liegen. Danach wird die Post an die Behörde zurückgesandt. Die Behörde wird dann so verfahren, als ob Sie den Brief erhalten hätten.

Die Entscheidung des Bundesamtes über Ihren Asylantrag ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der Ihnen zugestellt wird. Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben, wird diesem der Bescheid des Bundesamtes zugestellt.

Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

Soweit Sie Ihren Asylantrag auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt haben, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter, auch wenn Aner-



kennungsgründe vorliegen sollten. Eine spätere Asylanerkennung ist nur möglich, wenn durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage neue Gründe entstehen und diese rechtzeitig mit einem neuen Asylantrag geltend gemacht werden.

Achten Sie bitte auf die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, insbesondere auf die dort genannten Fristen. Nur innerhalb dieser Fristen können Sie gegen die Entscheidung bei dem angegebenen Verwaltungsgericht vorgehen.

Nach dem Asylgesetz sind Sie verpflichtet, im Asylverfahren mitzuwirken. Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist für Sie äußerst wichtig, denn die Vernachlässigung Ihrer Mitwirkungspflichten kann zu empfindlichen Nachteilen führen.

Deshalb müssen Sie dem Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Falle eines Gerichtsverfahrens auch dem Verwaltungsgericht insbesondere jeden Wohnungswechsel umgehend mitteilen.

Im Asylverfahren müssen Ihnen von diesen Behörden oder vom Gericht Mitteilungen, Ladungen oder Entscheidungen übersandt werden. Die Übersendung erfolgt immer an die letzte Anschrift, die der Behörde oder dem Gericht mitgeteilt worden ist.

Wenn sich Ihre Adresse geändert hat, ohne dass dies diesen Stellen bekannt geworden ist, wird die Mitteilung/Ladung/Entscheidung an Ihre alte Anschrift gesandt.

Das Gesetz bestimmt, dass diese Mitteilung/Ladung/Entscheidung auch dann wirksam ist, wenn Sie dort nicht mehr wohnen und daher von deren Inhalt keine Kenntnis erhalten.

Die Unterlassung der Mitteilung über Ihren Wohnungswechsel kann für Sie erhebliche Folgen haben, z.B. kann

- das Bundesamt ggf. über Ihren Antrag entscheiden, ohne Sie zu Ihren Verfolgungsgründen angehört zu haben;
- Ihr Asylantrag als zurückgenommen gelten;
- die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar werden, wenn Sie bei Entscheidungen die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels zum Gericht deshalb versäumen. Die Rechtsmittelfristen, die unbedingt eingehalten werden müssen, sind so bemessen, dass Sie ggf. sofort etwas unternehmen müssen (z.B. Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt). Ansonsten können Sie bei unanfechtbarer Entscheidung des Bundesamtes unter Umständen sofort abgeschoben werden.

Wichtig ist:

Teilen Sie den genannten Stellen jeden Wohnungswechsel mit. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen von einer staatlichen Stelle ein neuer Wohnort und eine neue Unterkunft zugewiesen worden sind; denn die Zuweisungsbehörden sind in der Regel andere Behörden.

Ein Auszug aus dem Asylgesetz (§§ 10, 25 und 36 Absatz 4 Satz 3 AsylG) ist auf Seite 4 abgedruckt.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich umgehend an das Bundesamt oder an eine Person Ihres Vertrauens.



§ 10 Asylgesetz Zustellungs Vorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzulegen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muss. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

(3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat. In der Anschrift sind alle Familienangehörigen zu nennen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchem Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am dritten Tag nach der Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.

(6) Müsste eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(7) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungs Vorschriften hinzuweisen.

§ 25 Asylgesetz (Auszug) Anhörung

(1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründet, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reiseweg, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

§ 36 Abs. 4 Satz 3 Asylgesetz lautet:

Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

Die Belehrung, bestehend aus den Seiten 1 bis 3, nebst Gesetzestext (Seite 4) habe ich heute erhalten.

Die Seiten 1 bis 3 der Belehrung wurden mir heute in die Sprache übersetzt,
den Inhalt habe ich verstanden.

Berlin
Ort Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in

.....
ggf. Unterschrift des/der Dolmetscher(s)/in

Seite 4 von 4



(5) تبقى التعليمات المتعلقة بتسليم البذل مسؤرية المفعول. (6) في حالة الإرسال إلى خارج الأراضي الألمانية يجب أن يتم عن طريق الإشهار العام. يتم تطبيق تعليمات المادة 15 المقطع 2 و 3 والمقطع 5 الجملة 2 و 3 والمقطع 6 من قانون إدرة المراسلات Verwaltungszustellungsgesetz. (7) يجب إعلام الأجنبي بشكل خطي حول تعليمات الإرسال أثناء تقديم طلب اللجوء ويجب أن يوقع على تصريح استلام. المادة 25 من قانون اللجوء Asylverfahrensgesetz (نسخة المقابلة) (1) يجب على الأجنبي بنفسه أن يقدم الوقائع التي تمثل سبب خوفه من الملاحقة أو خطر تهديد وجه له وأن يقوم بإعطاء البيانات الضرورية تعتبر أماكن السكن وطريق السفر والإقامات في دول أخرى من البيانات الضرورية، علاوة على ذلك ما إذا كان لديه في دولة أخرى أو في ألمانيا قضية يتابعها بغية الاعتراف به كلاجئ أو طلب الاعتراف بالحماية الدولية أو إذا قدم طلب لجوء. (2) يجب على الأجنبي ذكر كافة الوقائع والظروف الأخرى التي تمنع ترحيله أو ترحيله إلى دولة معينة. (3) تبقى الوقائع والحقائق المقدمة لاحقاً من قبل الأجنبي دون اعتبار إذا كانت ممكن أن تؤثر قرار المديرية الاتحادية يجب هنا تنبيه الأجنبي إلى المادة 36 المقطع 4 الجملة 3. المادة 36 المقطع 4 الجملة 3 من قانون اللجوء Asylverfahrensgesetz تقول إن تقديم الدلائل، الذي لا يلغى اعتذاراً وفق المادة 25 المقطع 3، في قضية إدارية وكذلك الوقائع والظروف في سياق المادة 25 المقطع 2 والتي لم يذكرها الأجنبي في القضية الإدارية يمكن أن يبنى دون اعتبار من قبل المحكمة إذا كانت ممكن أن تؤثر قراراً.	المادة 10 من قانون اللجوء Asylverfahrensgesetz أنظمة الإرسال (1) يجب على الأجنبي خلال فترة قضية لجوئه أن يضمن استمرارية وصول بلاغات المديرية الاتحادية ومديرية الأجانب المعنية به والمحكمة المعنية، كما يجب عليه بوجه خاص أن يعلم للجهات المعنية حول أي تغيير في عنوان سكنه. (2) يجب على الأجنبي أن يسمح بإيصال المراسلات والبلاغات الاعترافية إلى آخر عنوان معروف له من قبل الجهات المعنية والمهتمة بطلب اللجوء المقدم من قبله إذا لم يكن هناك موكل قانوني في القضية أو إذا لم يذكر اسم شخص آخر مخول بتسليم تلك الرسائل أو إذا لم يكن ممكناً تسليمها لهذا الشخص. وهذا يطلق إذا كان آخر عنوان للأجنبي، والذي كان يسكن به أو خد له، معروف من قبل مؤسسة حكومية. يجب على الأجنبي أن يسمح بإيصال المراسلات والبلاغات الاعترافية إلى عنوانه من قبل الجهات الأخرى غير تلك التي ذكرت في المقطع 1 السماح بإيصال المراسلات والبلاغات الاعترافية من قبل المديرية الاتحادية على العنوان المذكور في الجمل 1 و 2. في حال عدم إمكانية إيصال المراسلات إلى الأجنبي فسوف تعتبر المراسلات قد تمت من خلال إيصالها إلى البريد حتى ولو عادت المراسلات بسبب عدم إمكانية تسليمها. (3) في حال تقديم الولدين أو أحد الوالدين مع أطفالهم العازبين أو مع الزوج/ة طلب لجوء لهم نفس عنوان السكن لكامل العائلة وذلك وفق المقطع 2 فإنه بإمكان المديرية الاتحادية أن تقوم بكثافة رسائلها وقراراتها لكامل العائلة وإرسالها إلى عنوان أحد الزوجين أو الأبوين. في هذا العنوان يجب ذكر كافة أفراد العائلة الذين أتمو 16 عاماً والذين حدد لهم القرار أو البلاغ يجب في القرار أو البلاغ وبشكل واضح ذكر اسم الشخص المعني في العائلة والذي يعني بالقرار أو البلاغ. (4) في منشأة الاستقبال يجب على هذه المنشأة القيام بإيصال المراسلات والبلاغات الاعترافية للأجنبي والذي يجب عليه وفق المقطع 2 أن يسمح بإيصال هذه المراسلات والبلاغات الاعترافية. يجب الإشهار عن تحديد أيام تسليم الرسائل وأوقات التسليم عن طريق تعليق ورقة إعلان بهذا الخصوص. يجب على الأجنبي أن يضمن تسليمه المراسلات البريدية في منشأة الاستقبال في الأيام والأوقات المحددة للتسليم. تعتبر عملية تسليم المراسلات والبلاغات الاعترافية محققة عند تسليمها إلى الأجنبي، وتعتبر محققة أيضاً في اليوم الثالث بعد تسليمها إلى منشأة الاستقبال.
---	---

حصلت اليوم على التعليمات القانونية المؤلفة من الصفحات 1 وحتى 2 بالإضافة إلى نص القانون (الصفحة 3).

تم اليوم ترجمة الصفحة 1 حتى 2 إلى اللغة
أنا فهمت المضمون.

توقيع مقدم/ة الطلب أو الوكيل/ة القانوني/ة

المكان التاريخ

توقيع المترجم/ة

D. Belehrung zu Fingerabdruckdaten

Dienststelle: BAMF	Ort: Berlin	Datum:
Aktenzeichen:	Sachbearbeiter:	Tel.Nr.:



Name, Vorname, Geburtsdatum

**Belehrung von Asylbewerbern
gemäß Art. 4 i.V.m. Art. 18 EURODAC - VO**

Ihnen werden die Fingerabdrücke aller Finger abgenommen. Ich bin hierzu nach Art. 4 Abs. 1 EURODAC – Verordnung und § 16 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet.

Ihre Fingerabdruckdaten werden dem Bundeskriminalamt zum Vergleich und zur Speicherung in der nationalen Datenbank übermittelt. Das Bundeskriminalamt übermittelt die Fingerabdruckdaten an die EURODAC – Datenbank, die bei der Europäischen Kommission in Luxemburg eingerichtet wurde. Die Daten werden in der EURODAC – Datenbank gespeichert und mit den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und in der EURODAC – Datenbank bereits gespeicherten Fingerabdruckdaten verglichen. Ein Vergleich erfolgt auch mit in der Folge an die EURODAC – Datenbank übermittelten Daten von Ausländern, die sich unerlaubt in einem Mitgliedstaat aufhalten.

EURODAC wird bei der Bestimmung des Mitgliedstaates herangezogen, der gemäß der EG-Verordnung 343/2003 (Dublin II) für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaats gestellten Asylantrags zuständig ist.

Sie haben das Recht, darüber unterrichtet zu werden, welche Sie betreffenden Daten in der EURODAC – Datenbank gespeichert sind und welcher Mitgliedstaat die Daten an die Zentraleinheit in Luxemburg übermittelt hat. Sie haben ferner das Recht, in jedem Mitgliedstaat die Berichtigung sachlich falscher oder die Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten zu verlangen. Die Anträge auf Auskunft und Berichtigung sind in der Bundesrepublik Deutschland zu richten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg.

Eine Durchschrift dieser Belehrung wurde mir heute ausgehändigt:

Unterschrift des ED-Behandelten

Unterschrift, Amtsbezeichnung des aufnehmenden Sachbearbeiters

Unterschrift des Sprachmittlers



E. Laufzettel

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin
für Asylbewerber (ZAA)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

13

Haus A

Bescheinigung gilt als Identitätsnachweis – bitte nicht abnehmen!

Zahlstelle LAGeSo HA

LAGeSo

Geschäftszeichen

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:
Haus J)

Dienstgebäude: Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Zimmer:

Telefon:

intern:

Telefax:

Vermittlung:

E-Mail: poststelle@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektr. Signatur)

Datum:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Polo

hat/haben am _____ in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber vorgeschrieben und konnte/konnten leider nicht abgefordert werden. Er wurde aufgefordert, am _____ erneut vorzusprechen.

☒ **Termin: Haus A, Kasse am _____ von _____**

☒ **Termin: _____**

☒ **Termin: Impfstelle, _____**

Auszahlung der Leistungen gem. § 3 (1) AsylbLG vom _____ in Höhe von 107,00 €

Ausstellung des Welcome-Tickets in Höhe von 26,00 € erfolgte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag _____

Kein Hinweis auf aktive Tuberkulose
Thoraxröntgen im Auftrag des Zentrums für Gesundheitsmanagement
tuberkulosekranke und -gefährdete (ZGKT) 10559 Berlin
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin poststelle@lageso.berlin.de

Verkehrsverbindungen:
Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden
Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße
Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./Lübecker Str.
Internet: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag
von 09.00 - 12.30 Uhr und
von 13.30 - 15.00 Uhr
Freitag: von 09.00 - 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung. Die Ausgabe von Warennummern endet jeweils eine Stunde vor Ende unserer Sprechzeit

Zahlungen bitte
bergeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Landesbank Berlin
Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

Kontonummer
58 100
IBAN: DE47100100100000058100
0 990 007 600
IBAN: DE25100500000990007600
10 001 520
IBAN: DE53100000000010001520

Bankleitzahl
100 100 10
BIC: PSBKDEFF100
100 500 00
BIC: BELADEBEXX
100 000 00
BIC: MARKDEF1100

Terminierung Wohnheim dscx

Seite 1 von 4

Laufzettel	Erledigt
1. Bundesamt (Antragstellung) 8 Uhr Termin: _____	
2. Anhörungstermin am: 05-11-2015	
3. Impfberatung. Termin: _____	
4. Gesundheitsuntersuchung, Termin:  ☐ Mo. ☐ Di. ☐ Mi. ☐ Do. ☒ Fr. ☐ 07:45 Uhr ☒ 14:30 Uhr	Kein Hinweis auf aktive Tuberkulose Tuberkulose im Auftrag des Zentrums für Tuberkulose und gefährliche Infektionen Bundesamt Lichtenberg von Berlin (030) 181-1111 STREIT GmbH Die Management Company Lahnstraße 27-29 64625 Bensheim Tel. 06251 / 7098-0 www.streit-online.de
5. Leistungsstelle/ZAA Turmstraße 21, Haus A <u>Vorsprache zuerst im EG, dann in der 4. Etage</u> Montag, den _____ um _____ Uhr	
6. Beratungsstelle 4. Etage Termin: _____	Merkblatt EU-Richtlinie ausgegeben: ☐ ja ☐ nein
7. Beratungsstelle zur Schulpflicht	Laufkarte zur Schulpflicht ausgegeben: ☐ ja ☐ nein
Leistungen (zuzüglich Bahnfahrkarten bei Verteilung in andere Bundesländer)	erhalten, Datum und Unterschrift Antragsteller/in
1. Passfoto(s) à 3,00 Euro ☒ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10	
2. Fahrscheine ÖPNV Fahrscheinart _____ Nummer _____	
3. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: _____ erm. Nr.: _____	
4. Fahrscheine ÖPNV norm. Nr.: _____ erm. Nr.: _____	
5. Ausgabe Lunchpakete ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☒ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10	

Sachbearbeiter/Datum

Beratung erfolgt

KV
KV Berlin
Zentrale Impfstelle
Tel.: 030 / 31003-999

Impfung erfolgt

F. Behandlungsscheine

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragsärztliche Behandlung Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr. Berechtigter:	A KV-Abrechnungsstelle 72 Masurenallee 6a 14057 Berlin	Krankenkassen-Nr. Keine Zuzahlung
		Kalendervierteljahr der Gültigkeit: IV/2015
		eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:
Leistungen im Rahmen des § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände, bei Schwangerschaft und Geburt sowie für amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen gewährt. Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind.		
Zur Beachtung für den Berechtigten! Der Behandlungsausweis ist dem Vertragsarzt vor Beginn der Behandlung auszuhändigen. • Der Vertragsarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen. • Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Berechtigten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller des Behandlungsausweises) zu melden. • Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.		
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Turmstraße 21 Haus A 10559 Berlin		
(Datum)	(Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)	

0 Auftragsweise Durchführung der ambulanten gesundheitlichen Versorgung für das Land Berlin durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse Behandlungsausweis und Abrechnungsschein für vertragszahnärztliche Behandlung Dieser Behandlungsausweis gilt – falls nicht eine kürzere Gültigkeit vermerkt wurde – für das im rechten Feld eingedruckte Kalendervierteljahr. Berechtigter:	A KZV- Abrechnungsstelle 30 Georg-Wilhelm-Str. 16 10711 Berlin	Krankenkassen-Nr. Keine Zuzahlung
		Kalendervierteljahr der Gültigkeit: IV/2015
		eine evtl. kürzere Gültigkeit ist hier zu vermerken:
Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nur zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände gewährt. Gemäß § 6 dieses Gesetzes können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind.		
Zur Beachtung für den Berechtigten! Der Zahnbehandlungsschein (Behandlungsausweis für vertragszahnärztliche Behandlung) ist dem Vertragszahnarzt vor Beginn der Behandlung auszuhändigen. • Der Vertragszahnarzt ist berechtigt, sich von der Identität des bei ihm Erschienenen mit der auf dem Behandlungsschein benannten Person zu überzeugen. • Berufskrankheit, Unfall oder Unfallfolgen sind vom Erkrankten sofort der betreuenden Dienststelle (Aussteller dieses Scheines) zu melden. • Dieser Behandlungsausweis ist nicht zu verwenden bei Familienangehörigen, die wegen der Folgen eines Kindergarten- oder Schulunfalles behandelt werden. Eines besonderen Behandlungsausweises bedarf es in diesen Fällen nicht.		
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin Turmstraße 21 Haus A 10559 Berlin		
(Datum)	(Stempel der ausgebenden Behörde und Unterschrift)	



Impressum

Herausgeber

Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.
Greifswalder Straße 208
10405 Berlin

Vertreten durch

Mathis Ruff (Vorsitzender)

Kontakt

Telefon: 030 / 56796641
E-Mail: info@anwalt.org

© 2016 Berufsverband der Rechtsjournalisten e.V.

Haftung für Inhalte

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bildnachweise

Fotolia.com/bportolano

